

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diözese.

Inhalt: I. Sammlung für das Grabmal Papst Pius IX. — II. Pastoral-Conferenz-Fragen pro 1885. — III. Theologische Fragen pro 1885. — IV. Pfarrkonturs-Prüfungen im Jahre 1885. — V. Abholung der heil. Oele am Gründonnerstage. — VI. Anzeige des Direktorien- und Schematismen-Bedarfes und Vorlagen der Seelenstands-Ausweise pro 1886. — VII. Statthaltere-Erlaß betreffend die rechtzeitige Anzeige der Geburten durch die Hebammen. — VIII. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes betreffs Aenderung des Religionsbekenntnisses bei Kindern aus gemischter Ehe. — IX. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes betreffend die persönliche Befreiung der Beneficiaten vom Gebühren-Äquivalent. — X. Portofreie Verwendung von Correspondenzkarten und Postanweisungen für den Amtsverkehr. — XI. Neue Stempelmarken. — XII. Jahresrechnung des F. B. Knabenseminars pro 1883/84. — XIII. Empfehlung des Cercveni orglaveo. — XIV. Empfehlung eines neuen Missales. — XV. Diöcesan-Nachrichten.

I.

Sammlung für das Grabmal Papst Pius IX.

Zu den vielen altherwürdigen heiligen Stätten Rom's und der Umgebungen gehört auch die Kirche S. Lorenzo fuori le mura (St. Lorenz außerhalb der Stadtmauern) auf der Straße nach Tivoli (das alte Tibur) eine der s. g. fünf Patriarchalkirchen, welche mit S. Croce in Gerusalemme und S. Sebastiano fuori le mura die s. g. sieben Hauptkirchen Rom's bilden. Hier, auf dem s. g. ager Veranus, begrub die fromme christliche Matrone den Leib des heil. Laurentius (im Feuer am Rost zu Tode gemartert unter dem Kaiser Valerianus im Jahre 258). Der erste christliche Kaiser Constantin der Große erbaute hier eine reich ausgestattete Basilika, wohin die Reliquien des heil. Laurentius aus dem alten Oratorium übertragen wurden, wo sie sich noch, und zwar mit jenen des heil. Stephan, befinden. Die Kirche selbst wurde von den Päpsten im Verlaufe der Zeit vergrößert und verschönert.

Gerade diese Kirche hatte sich auch der hochselige Papst Pius IX. zur letzten Ruhestätte auserwählt. An der Rückwand birgt eine einfache, schmucklose Nische seine irdischen Reste. Der eingefügte Grabstein hat in Folge seiner ausdrücklichen Anordnung nur folgende Inschrift: „Ossa et cineres Pii P. IX. sum. Pont. Vixit annos (seine Lebensjahre) In Pontificatu an. (die Jahre seines Pontifikates) Orato pro eo“. Anstatt seines Wappens ist ein Totenkopf oberhalb der zwei über einander gekreuzten Todtenbeine angebracht.

Wohl ließ der heilige Vater Pius IX. die Kirche des heil. Lorenz auf seine Kosten würdig herstellen. Die Unterkirche aber oder Krypta harret noch ihrer Vollendung und Ausschmückung. Ein eigenes hiezu gebildetes Comité in Italien hat den Gedanken angeregt, den Theil der Krypta, in welchem Pius IX. ruht, entsprechend herzustellen, so, daß die bedeutendsten Lebensmomente Pius IX. kunstgerecht repräsentirt sein werden. Auch sollen die Wappenschilder und Namen der beitragenden Diöcesen passend angebracht werden. Zur Bestreitung der Kosten wird es hinreichen, wenn je hundert Katholiken etwa 13 Kreuzer, je tausend etwa 1 fl. 30 kr. beisteuern.

Gewiß eine schöne Gelegenheit für die Katholiken der ganzen Welt, noch dem todtten großen Papste Pius IX. ihre Verehrung zu bezeugen.

Auch meine Diöcesanen werden bei ihrer bewährten Opferwilligkeit und kindlichen Liebe zum Dahingeschiedenen heiligen Vater sicherlich nicht zurückbleiben wollen.

In allen Pfarr- und Kuratiekirchen ist ihnen, nach vorausgegangener Belehrung von der Kanzel, um was es sich handle, Gelegenheit zu geben, sich an einem Opfergange zum oberwähnten Zwecke an einem Sonn- oder Feiertage während der bald beginnenden Fastenzeit zu betheiligen.

Die hochwürdigen Herren Pfarrer (Kuraten) wollen durch das vorgesezte hochwürdige F. B. Dekanatsamt die dabei eingesammelten Beträge an das F. B. Ordinariat zur weiteren Abfuhr einsenden.

II.

Pastoral-Conferenz-Fragen für das Jahr 1885.

Da die Einberufung der zweiten förmlichen Diöcesan-Synode auch heuer noch nicht thunlich ist, auch deshalb, weil hoffentlich wohl in Bälde die Provincial-Synode stattfinden wird, so wird angeordnet, daß im Verlaufe des Jahres 1885 die Pastoral-Conferenzen in der nämlichen Weise, wie dies im Jahre 1884 geschah, abzuhalten seien, nämlich in jedem einzelnen Dekanate an dem vom Herrn Dekanate festzusetzenden Tage.

Bezüglich der Schluß-Conferenz wird das Nähere rechtzeitig bekannt gegeben werden. Zu verhandeln ist über nachstehende Fragen und Gegenstände:

1. Jeder christliche Menschenfreund bedauert lebhaft das Umsichgreifen der f. g. Brauntweinpest, d. i. den übermäßigen Genuß f. g. gebrannter, meist überdies verfälschter Wässer. -- Die Gefahr für Religion und Sittlichkeit, für häuslichen Wohlstand, ja für die Generation im Allgemeinen wird um so größer, wenn etwa wieder ungünstige Weinernten eintreten.

Ist es nicht möglich, auch für unsere Diöcese einen, auf kirchlicher Basis beruhenden, also mit dem Charakter einer kirchlichen Bruderschaft ausgezeichneten „Mäßigkeits-Verein“ zu gründen? wie dies z. B. eben jetzt auch in der Nachbar-Diöcese Gurf angestrebt wird.

Welche beiläufigen Hauptpunkte wären in die Statuten dieses Mäßigkeits-Vereines aufzunehmen? Bezüglich des Beitrittes, der von den Mitgliedern zu übernehmenden Verpflichtungen, der kirchlichen Ablässe und Vereins-Andachten und Vorträge; insbesondere auch hinsichtlich der Organisation und einheitlichen Leitung des Vereines u. s. w.

2. Mit Rücksicht auf die in den Diöcesan-Statuten Cap. II. De clericorum circa respoliticas agendi ratione aufgestellten zwei Grundsätze einerseits, nämlich: „Sacerdos minime sit indifferens quoad res politicas et principia, qua hoc respectu in parochia vigent et dominari volunt“ und „Quam maxime caveat, ne ulli politicae parti aut factioni adhaerere et plus justo uni alterive patrocinari videatur. Superior sit sacerdos quibuslibet“; und mit Rücksicht auf die Erfahrung andererseits, daß sich gerade bei Wahlen beinahe ausnahmslos selbst in kleinen Pfarren Parteien bilden, deren jede ihre Candidaten durchzubringen sucht, entsteht die wichtige Pastoral-Frage: Wie hat sich der Seelsorger vor und bei den Gemeinde-, Landtags- und insbesondere Reichsrathswahlen zu benehmen, um sich hiebei einerseits als entschiedenen Patrioten und Katholiken zu bewähren, und mit seinen priesterlichen Pflichten nicht irgend wie in Widerspruch zu gerathen, andererseits aber sich die Pastorirung, welche alle Parteigenossen umfassen soll, nicht unnötigerweise zu erschweren?

Bemerkt wird, daß das Dekanat Großsonntag, welches bisher mit dem Dekanate Pettau gemeinschaftlich conferirte, von heuer an seine eigenen Pastoral-Conferenzen haben wird.

III.

Quaestiones theologicae pro anno 1885.

Im Jahre 1885 sind von allen, nach den bisherigen Vorschriften hiezu verpflichteten Diöcesan-Priestern nachfolgende theologische Fragen schriftlich zu beantworten und auszuarbeiten.

Die Elaborate sind innerhalb des festgesetzten Termines rechtzeitig dem betreffenden F. B. Dekanatsamte einzuschicken:

1. Quae objici solent contra aeternitatem poenarum inferni? Refutantur hae objectiones, et quidem tum e revelatione, tum e ratione.

2. Quid est amor patriae? Quid docet fides christiana circa hunc amorem? Quid speciatim Ecclesia catholica?

3. Predigt über den Text: „Glaubet nicht jedem Geiste, sondern prüfet die Geister, ob sie aus Gott sind; denn es sind viele falsche Propheten in die Welt ausgegangen.“ (I. Joann. C. 4, V. 1).

Im Eingange, der vollständig auszuarbeiten ist, wird nachgewiesen, daß die Warnung und Ermahnung des Apostels auch für unsere Zeit vollauf gelte. Dies leuchtet ein aus der Beschaffenheit der Gegenwart

in religiös-sittlicher Beziehung, aus ihren öfter unchristlichen Grundsätzen und Bestrebungen im Allgemeinen.

Erster Theil: Kennzeichnung solcher „falscher Propheten“ nach einzelnen Seiten. Welcher Mittel sie sich bedienen? Zumal der irreligiösen Presse und wohl auch Vereine z. B. die Freimaurer.

Zweiter Theil. Nach welchen Kriterien kann und soll dann der Katholik solche „Geister“ prüfen? Pflicht solcher Prüfung. Wie unwürdig es für einen selbstständig denkenden Menschen sei, jedem „Geiste“ d. i. jedem falschen Propheten, jedem Zeitungsblatte u. dgl. blindlings zu glauben, und sich so um seine Religion und Gewissensruhe bringen zu lassen.

Bemerkung. Bei der Predigt kann sich der deutschen oder slovenischen Sprache bedient werden.

IV.

Pfarrkonkurs-Prüfungen.

Die üblichen alljährlichen zwei allgemeinen Pfarrkonkurs-Prüfungen werden im Jahre 1885 am 5., 6. und 7. Mai, dann am 1., 2. und 3. September in der F. B. Residenz zu Marburg stattfinden.

Die Gesuche um Zulassung zur Konkursprüfung sind durch das F. B. Dekanalamt wenigstens 14 Tage vor der Prüfung anher vorzulegen.

V.

Die Abholung der heil. Oele

hat, wie gewöhnlich, am Gründonnerstage in der F. B. Ordinariatskanzlei daselbst zu geschehen. Die Oelgefäße sind vorher sorgfältig zu reinigen.

VI.

Der Bedarf an Direktorien und Schematismen pro 1886

ist unter gleichzeitiger Vorlage der Ausweise über die Seelenzahl der unterstehenden Seelsorgestationen von den F. B. Dekanälämtern bis Ende Juli anher anzuzeigen.

VII.

Statthaltereierlaß ddo. 10. November 1884, B. 18014,

betreffend die rechtzeitige Anmeldung von Geburten behufs deren Eintragung in das Geburtsbuch.

Se. Excellenz der Herr k. k. Statthalter für Steiermark hat über Anlaß eines der hochlöblichen k. k. Statthaltereien zur Kenntniß gebrachten Falles, in welchem Kinder erst lange Zeit nach ihrer Geburt zur Taufe gebracht wurden und in die Geburts- und Taufmatrik eingeschrieben werden konnten, Folgendes unter obigem Datum anher eröffnet:

Um derartigen unliebsamen Vorkommnissen, die nicht nur die rituellen Funktionen in Betreff des Taufaktes, sondern auch das staatliche Interesse an der rechtzeitigen Eintragung in die Matriken betreffen, vorzubeugen, werden sämtliche politische Behörden angewiesen, den Hebammen insgesammt die Bestimmungen des § 10 der Instruktion (Verordng. des k. k. Minist. des Innern v. 4. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 54) zur genauen Darnachachtung strenge einzuschärfen.

Von diesem Falle nehme ich Anlaß, die Aufmerksamkeit des hochwürdigen Ordinariates noch auf einen anderen Gegenstand zu lenken, der gleichfalls, wenn auch nicht unmittelbar, die fragliche Angelegenheit tangirt. Die geprüften Hebammen sind gemäß § 10 der Instruktion verpflichtet dafür zu sorgen, daß jede Geburt eines Kindes, bei welcher sie Hilfe geleistet haben, behufs Eintragung in die Geburts-Register rechtzeitig angezeigt werde. Bei einer Vernachlässigung dieser Verpflichtung kann und wird die betreffende Hebamme

zur Verantwortung gezogen werden. Dies ist bei den f. g. Aſterhebammen, die neuerer Zeit in bedeutender Zunahme begriffen ſind, nicht der Fall. Um einerſeits dem Unweſen der unbefugten Hebammen erfolgreich Grenzen ſetzen zu können, anderſeits die Rechte der geprüften Hebammen zu wahren, iſt zur Bekämpfung dieſes das ſanitäts Wobl der Bevölkerung oft tief ſchädigenden Unfuges das Zusammenwirken ſämmtlicher hiezu berufenen und verpflichteten Organe unumgänglich nothwendig. Zuſolge Hofkanzleidrekes vom 2. Juli 1825, Z. 20248 (St.-G.-Verordg. vom 30. Juli 1825, Z. 18063) ſind zur Herſtellung einer zweckmäßigen Controlle die Namen der Hebammen von den Seelforgern in die Geburtſbücher einzutragen und die Amtsärzte verpflichtet, ſich von Zeit zu Zeit aus denſelben die Ueberzeugung zu verſchaffen, ob Aſter-Hebammen bei Geburten verwendet wurden, um hievon die vorſchriftsmäßige Anzeige zu erſtatten.

Um die Ausföhrung der Beſtimmungen des Erlasses des k. k. Miniſteriums des Innern vom 6. März 1854 (N.-G.-Bl. Nr. 57), betreffend die unbefugte Ausübung der Geburtſhilfe, zu ermöglichen, erlaube ich mir, die ſeinerzeit den Conſiſtorien zur genauen Befolgung bekannt gegebene und noch in Kraft beſtehende allerhöchſte Anordnung mit dem Erſuchen in Erinnerung zu bringen, die Seelforger hierauf aufmerkſam zu machen und dieſelben anzuweiſen, bei Entdeckung einer Aſter-Hebamme (das iſt einer die Geburtſhilfe gegen Bezahlung und gewerbsmäßig unbefugt betreibenden Perſon) die Anzeige an die politiſche Behörde zu erſtatten.

Hievon werden die Seelforgeprieſter zur Benehmungswiſſenſchaft und Darnachachtung hiermit verſtändiget.

VIII.

Entſcheidung des Verwaltungsgerichtshofes

betreffs Aenderung des Religionsbekenntniſſes bei Kindern aus gemiſchten Ehen.

Iſt eines der beiden Eltern, welche das Religionsbekenntniß ihrer Kinder vertragsweiſe beſtimmen konnten, geſtorben oder wiſſenſunfähig geworden, ſo hat nicht der andere Theil nun für ſich allein das Recht, das Religionsbekenntniß der Kinder zu beſtimmen, ſondern es kann eine Aenderung des bereits beſtimmten Bekenntniſſes überhaupt nicht mehr eintreten.

Erkenntniß vom 2. April 1884, Z. 537.

Der k. k. B.-G.-H. hat über die Beſchwerde des Auguſt Hintner, ea. Min. für Cultus und Unterricht, anläßlich der Entſcheidung deſſelben vom 6. December 1883, Z. 21.964, betreffend die Beſtimmung des Religionsbekenntniſſes für das Kind Clara, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Advocaten Dr. Victor Fuchs, dann des k. k. Sectionsrathes Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

„Die Beſchwerde wird als unbegründet abgewieſen.“

Entſcheidungsgründe.

Da der Vertrag, welchen die Eheleute Hintner vor ihrer Trauung hiñſichtlich der religiöſen Erziehung ihrer Kinder geſchloſſen haben, zugegebenermaßen nachträglich wieder aufgehoben und das Religionsbekenntniß der aus dieſer Miſchehe entſproſſenen Kinder nach der Vorſchrift des Geſetzes (Art. 1, Abſatz 2 des Geſetzes vom 25. Mai 1868, N.-G.-Bl. Nr. 49) beſtimmt worden iſt, handelt es ſich im vorliegenden Falle lediglich um die Frage, ob das dergeltalt beſtimmte Religionsbekenntniß hiñſichtlich des noch nicht ſieben Jahre alten Kindes Clara nach dem Tode der Mutter von dem Vater allein geändert werden konnte, beziehungsweise ob der Vater, Auguſt Hintner, zu der am 26 September 1883 vor dem Stadtgemeindeamte Salzburg abgegebenen Erklärung, daß er für ſeine vorgenannte, biſher nach der geſetzlichen Vorſchrift in dem (evangelischen) Religionsbekenntniſſe ihrer Mutter getaufte und erzogene Tochter den Austritt aus der evangelischen Religionsgeſellſchaft und den Uebertritt zu der katholiſchen Kirche anmelde, geſetzlich berechtigt war oder nicht.

Der B.-G.-Hof hat in Uebereinkunft mit der angefochtenen Entſcheidung dieſe Frage auf Grund nachſtehender Erwägungen verneint. Art. 1 des Geſetzes vom 25. Mai 1868 enthält die Vorſchrift darüber, nach welcher Richtſchnur das Religionsbekenntniß der Kinder beſtimmt, Art. 2 ebendaſ. die Vorſchrift darüber, wie das nach Art. 1 beſtimmte Religionsbekenntniß nachträglich geändert werden kann. Dabei geht Art. 2 von dem allgemeinen Sage aus, daß das nach Art. 1 „für ein Kind beſtimmte Religions-

bekenntniß in der Regel so lange nicht geändert werden dürfe, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine Veränderung vornehme.“

Durch diesen den Bestimmungen des Art. 2 vorangestellten Satz sind alle in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen über die Aenderung des Bekenntnisses zu Ausnahmebestimmungen gestempelt, so daß dieselben nur so weit gelten, als ihr Wortlaut reicht, und daß überall, wo dieser Wortlaut nicht zutrifft, die gesetzliche Regel, das ist die Unveränderlichkeit des für ein Kind nach Art. 1 einmal bestimmten Religionsbekenntnisses platzgreift. — Unter den Ausnahmebestimmungen nun, welche Art. 2 enthält, kann für den vorliegenden Fall nur jene in Betracht kommen, welche besagt, daß Eltern, die nach Art. 1 das Religionsbekenntniß ihrer Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich der noch nicht sieben Jahre alten Kinder auch ändern können.

Nach dieser Bestimmung ist also zu einer solchen Aenderung ebenso ein Vertrag der Eltern nothwendig, wie zu einer von der Regel des Rechtes abgehenden ersten Bestimmung des Bekenntnisses der Kinder nach Art. 1, es muß daher geschlossen werden, daß dort, wo ein solcher Vertrag nicht zu Stande kommt, die fragliche Ausnahmebestimmung nicht zur Anwendung gelangen kann, vielmehr die Regel des Gesetzes ihre Anwendung behalten muß, und es kann dabei keinen Unterschied machen, ob der nach der Vorschrift des Gesetzes erforderliche Vertrag nur thatsächlich nicht zu Stande kommt oder ob er, weil eines der beiden Eltern gestorben oder willensunfähig geworden ist, gar nicht mehr zu Stande kommen kann; in beiden Fällen fehlt es eben gleichmäßig an jener Voraussetzung, von welcher das Gesetz die nur ausnahmsweise zugelassene Aenderung eines einmal bestimmten Religionsbekenntnisses abhängig macht.

Ist also, wie im vorliegenden Falle, eines der Eltern gestorben, so ist die gesetzliche Folge hievon nicht die, daß der überlebende Theil nun das Recht der Aenderung für sich allein, sondern die: daß er überhaupt kein Recht und keine Möglichkeit mehr hat, das Bekenntniß zu ändern, letzteres daher so verbleiben muß, wie es nach der Vorschrift des Gesetzes, eventuell durch einen nach Zulaß des Gesetzes geschlossenen Vertrag bestimmt worden ist. Wenn sich der Beschwerdeführer hingegen auch auf die Bestimmung im Art. 1 des citirten Gesetzes beruft, wonach Derjenige, welchem das Recht der Erziehung zusteht, auch das Religionsbekenntniß bestimmen darf, so ist hierauf zu bemerken, daß diese Vorschrift, wie schon ihre Einreihung im Art. 1 beweist, nicht auf die Aenderung, sondern auf die erste Bestimmung des Bekenntnisses sich bezieht und auch für diesen Fall nur eine subsidiäre, nämlich dann eintretende Norm enthält, wenn das Bekenntniß, wie z. B. bei Findelkindern, nach keiner der vorangegangenen Bestimmungen feststellbar sein sollte, während im vorliegenden Falle das Bekenntniß des Kindes Clara nicht nur nach der im Abs. 2 des Art. 1 getroffenen Richtschnur bestimmt werden konnte, sondern auch thatsächlich bestimmt worden ist, so daß gegenwärtig nur die Aenderung des Bekenntnisses in Frage steht.

Das weiters auch die von dem Beschwerdeführer berufenen Bestimmungen des a. b. G.-B. über die väterliche Gewalt im vorliegenden Falle nicht entscheiden können, ist selbstverständlich, da dieser Fall offenbar nicht nach jenen allgemeinen Vorschriften, sondern nach dem die Frage des Religionsbekenntnisses direct betreffenden Gesetze vom 25. Mai 1868, welches als Specialvorschrift jenen allgemeinen Bestimmungen vorgeht, behandelt werden muß, überdies aber auch in dem a. b. G.-B. gar keine ausdrückliche Bestimmung über das Religionsbekenntniß der Kinder aus Mischehen getroffen, sondern diesfalls nur auf die politischen Vorschriften verwiesen wird (§ 140 a. b. G.-B.)

Ebenso unstichhältig ist endlich die Berufung des Beschwerdeführers auf die angebliche Ministerial-Verordnung vom 18. October 1872, 33. 4608 und 7869, da abgesehen davon, daß sich das Ministerium auch in einer Verordnung mit dem Gesetze nicht in Widerspruch hätte setzen können, die angerufenen, im Ministerial-Verordnungsblatte sub. Nr. 80 lediglich publicirten Ministerial-Erlässe, wie ihr Wortlaut ganz klar darthut, keine zur allgemeinen Richtschnur der Behörden getroffene Anordnung, sondern lediglich Entscheidungen einzelner Fälle im Wege der ordentlichen administrativen Judicatur enthielten.

Der V.-G.-Hof mußte somit die angefochtene Entscheidung, welche dem Beschwerdeführer das von ihm angesprochene Recht zur Aenderung des Religionsbekenntnisses seiner Tochter Clara aberkennt, für gesetzlich begründet erachten und die hiewider ergriffene Beschwerde abweisen.

IX.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes

vom 16. Jänner 1883, D. 132, betreffend die persönliche Befreiung der Beneficiaten vom Gebühren-Aequivalent.

„Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Maximilian Gobina, Pfarrers zu Buje in Istrien ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 20. Mai 1882, Z. 1408, betreffend die Entrichtung des Gebühren-Aequivalentes für das 3. Decennium vom Vermögen der Pfarrpründe Buje nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter v. Frotschauer, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36, ex 1876, aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer spricht die Befreiung vom Gebühren-Aequivalente aus dem Gesetze vom 15. Februar 1877, R.-G.-Bl. Nr. 98, an, wonach Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen jährlich 500 fl. ö. W. nicht übersteigt, von der Entrichtung des Gebühren-Aequivalentes persönlich befreit sind.

Da es sich hier somit um eine persönliche Befreiung des Inhabers eines Beneficiums handelt, so kommt es nach der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes wesentlich darauf an, ob dessen nach den bestehenden Vorschriften zu ermittelndes reines Einkommen aus dem Beneficium den Jahresbetrag von 500 fl. nicht überschreitet, damit er jene persönliche Befreiung beanspruchen dürfe. Es muß daher zunächst jener Theil des Pründen-Einkommens ausgeschieden werden, welches dem Beneficiums-Inhaber nicht persönlich zukommt.

Nach den vorliegenden Administrativacten ist auf Grund einer, mit der Gemeinde Buje wegen Erhöhung der Bezüge des Curatclerus daselbst gepflogenen, in den Concertations-Protokollen vom 14. März und 16. August 1856 enthaltenen Verhandlung, deren Ergebnis von der k. k. k. Statthalterei unterm 2. November 1856, Z. 14026, genehmigt worden ist, jedem der beiden dortigen Cooperatoren ein barer Bezug von 250 fl. G. M. (262 fl. 50 kr. ö. W.) als Congrua zugestanden worden, welcher Betrag von 525 fl. daher nicht zum persönlichen Einkommen des Pfarrers gehört. Diesen Betrag hat daher auch die k. k. Statthalterei in Triest bei Lieferung des von ihr unterm 30. Jänner 1881, Z. 1173, bestätigten Ausweises ihres Rechnungs-Departements von der Einnahme der Pfarrpründe in Buje ausgeschieden.

Nach diesem Ausweise beläuft sich das Einkommen der Pfarrpründe in Buje auf 1089 fl. 64 $\frac{1}{2}$ fr. und nach Abzug obigen Cooperatorenbezuges pr. 525 fl. im Jahre auf 564 fl. 64 $\frac{1}{2}$ fr. — Von diesem Einkommen müssen jedoch, wie auch die Finanzverwaltung angenommen hat, ausgeschieden werden: a) das Einkommen aus einer Messenstiftung von 50 fl. 85 $\frac{1}{2}$ fr., welches, bezw. das demselben zu Grunde liegende Stiftungscapital, ein abgesondertes Object des Gebühren-Aequivalentes bildet; und b) die nicht aus einem Vermögen stammende Einnahme von Stolagebühren und Kanzleitagen pr. 42 fl. 38 $\frac{1}{2}$ fr., zusammen 93 fl. 24 fr., wonach im Entgegenhalte zu obigem Betrage von 564 fl. 64 $\frac{1}{2}$ fr. ein Einkommen von 471 fl. 40 $\frac{1}{2}$ fr. für den Beneficiums-Inhaber resultirt.

Es ergibt sich sonach, daß dem Beschwerdeführer kraft des Gesetzes vom 15. Februar 1877 für die restliche Dauer des 3. Decenniums, d. i. für die Jahre 1878, 1879 und 1880 die persönliche Befreiung vom Gebühren-Aequivalente zukommt, daher die angefochtene Entscheidung, welche ihm diese gesetzliche Befreiung auch bezüglich der erwähnten drei Jahre versagt, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875 aufgehoben werden mußte.“ —

Auf Grund dieses Erkenntnisses hat ein Pfarrer der Brünnener Diocese, welchem das Gebühren-Aequivalent für das IV. Decennium 1881—1890 von dem Vermögen der Pfarrpründe mit 141 fl. 37 $\frac{1}{2}$ fr. bemessen worden war, an die hochl. k. k. Statthalterei das Ansuchen um die Adjustirung seiner Pründenfassung zum Zwecke der persönlichen Befreiung von der Entrichtung des Gebühren-Aequivalentes gestellt und hiebei insbesondere hervorgehoben, daß a) das Einkommen aus den Messenstiftungen, weil das demselben zu Grunde liegende Stiftungscapital ein abgesondertes Object des Gebühren-Aequivalentes bildet, und b) die nicht aus einem Vermögen stammenden Einnahmen von Stolagebühren und Kanzleitagen nach der aus-

drücklichen Erklärung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes aus dem Einkommen der Pfründe auszuscheiden seien, und c) daß für die Ausscheidung des aus dem Kirchenvermögen dem Beneficiaten angewiesenen Betrages der gleiche Grund wie ad a) spreche, da auch das Kirchenvermögen einen abgesonderten Gegenstand des Gebühren-Aequivalentes bilde.

Die k. k. Statthalterei hat diesem Ansuchen keine Folge gegeben und den abweislichen Bescheid (ddo. 27. Februar 1884, Z. 3199) nachstehend motivirt: „Da nach dem adjustirten Ausweise das Jahreseinkommen der Pfarre 553 fl. 4 kr. beträgt, so kann der genannte Pfarrer keinen Anspruch auf die persönliche Befreiung von der Entrichtung des demselben für das IV. Decennium vorgeschriebenen Gebühren-Aequivalentes pr. 141 fl. 37 1/2 kr., also jährlich 14 fl. 13 1/2 kr. haben, und das angeführte in einem speciellen Falle für Istrien gefällte Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes mit Rücksicht auf die für Mähren bestehenden diesfälligen hohen Ministerial-Erlässe nicht als maßgebend betrachtet werden.“

In Folge des vom Pfarrer ergriffenen Recurses hat nun das hohe k. k. Finanz-Ministerium dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht unterm 4. November 1884, Z. 29217, mitgetheilt, daß es dem Pfarrer mit dem unter Einem an die Finanz-Landesdirection in Brünn ergehenden Erlasse die persönliche Befreiung von der Entrichtung des Gebühren-Aequivalentes für das IV. Decennium vom Pfründenvermögen gemäß des Gesetzes vom 15. Februar 1877, R.-G.-Bl. Nr. 98, zuerkannt hat, nachdem das reine aus dem Beneficium fließende Jahreseinkommen 380 fl. 41 kr. beträgt, somit 500 fl. nicht übersteigt.

X.

Portofreie Verwendung von Correspondenzkarten und Postanweisungen für den Amtsverkehr.

Laut Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 14. September 1884 (R.-G.-Bl. LI, Nr. 157) ist für den portofreien Amtsverkehr vom 15. October 1884 an, der Gebrauch von Correspondenzkarten, und nach Verordnung des Handelsministeriums vom 31. August 1884 (R.-G.-Bl. XLIX, Nr. 147) vom 15. September 1884 an, auch der Gebrauch von portofreien Postanweisungen auf den hiezu eigens aufgelegten Blanquetten statthaft.

XI.

Neue Stempelmarken.

Zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 8. October 1884, R.-G.-Bl. vom Jahre 1884, S. 492, sind vom 1. Jänner 1885 an geänderte Stempelmarken aller Kategorien, mit Ausnahme der Zeitungs-Stempelmarken zu 1 kr. und 2 kr. in Verschleiß gesetzt worden. Diesen neuen Stempelmarken ist im untern farbigen Felde die Jahreszahl „1885“ aufgedruckt. Die gegenwärtig noch im Verschleiß befindlichen Stempelmarken werden mit dem 28. Februar 1885 gänzlich außer Verschleiß gesetzt.

Die Verwendung der außer Gebrauch gesetzten Stempelmarken nach dem 28. Februar 1885 wird daher der Nichterfüllung der gesetzlichen Stempelpflicht gleichgehalten und zieht die auf Grund der Gebühren-gesetze damit verbundenen nachtheiligen Folgen nach sich.

Die außer Gebrauch gesetzten, unverwendet gebliebenen Stempelmarken werden unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften vom 1. März bis einschließlich 30. April 1885 bei den Stempelmagazins-Ämtern gegen neue Stempelmarken unentgeltlich ausgetauscht. Nach dem 30. April 1885 findet weder eine Umwechslung noch eine Vergütung bezüglich der aus dem Verschleiß gezogenen Stempelmarken statt. — Gewerbs- und Handelsbücher, dann Blanquette von Wechseln, Rechnungen u. dgl., auf denen ältere Stempelmarken durch vorschriftsmäßige, vor dem 1. März 1885 erfolgte amtliche Ueberstempelung zur Verwendung gelangt sind, können auch nach dem 28. Februar 1885 unbeanstandet in Gebrauch genommen werden.

XII. Rechnung

der gefertigten Knabenseminars-Vorstellung über die erhaltenen Geldbeträge und deren Verwendung für das Institut
vom 15. September 1883 bis 15. September 1884.

Post- Nr.		Betrag	
		fl.	fr.
Empfänge:			
1	Kassarest vom vorhergehenden Jahre	40	6
2	Vom hochwürdigsten fürstbischöflichen Consistorium:		
	a) auf Rechnung des Maximilianum	1550 fl.	
	b) " " " Victorinum	1550 fl.	
	Summa	3100	—
3	Subventionsbeiträge der Zöglinge	1851	65
	Summe der Empfänge	4991	71
Ausgaben:			
1	Verköstigung der Zöglinge und des Hauspersonals	3679	8
2	Reinigung der Wäsche	326	12
3	Materiale für Beleuchtung und Beheizung	248	10
4	Krankenpflege	82	33
5	Löhnungen für das Dienstpersonale	319	—
6	Hauserfordernisse, Reparaturen und Einrichtungsstücke	260	—
7	Gefangsunterricht	40	—
8	Tag- und Handwerker	19	60
9	Erfordernisse für den Garten	2	20
10	Außerordentliche Auslagen	13	46
	Summe der Ausgaben	4989	89
	Wird dieser Summe die Empfangssumme per	4991	71
	entgegengestellt, so ergibt sich ein Kassarest von.	1	82
Knabenseminars-Vorstellung zu Marburg, am 15. September 1884.			
Johann Skuhala, Regens.			

R e c h n u n g

über die Empfänge und Ausgaben des f. b. Knaben-Seminars „Maximilianum“ vom 15. September 1883 bis dahin 1884, d. i. vom Schuljahre 1883/84.

Post-Nr.		Capitalien		In Barem	
		fl.	fr.	fl.	fr.
I. Empfänge:					
A. Cassareß mit 15. September 1883.					
1	In Barem	—	—	278	21
2	Capitalien	36.599	26	—	—
B. Neue Empfänge:					
3	Interessen von Activ-Capitalien	—	—	1.870	81
4	Beiträge von Diözesanpriestern	—	—	610	—
5	Das Legat des P. T. Herrn Michael Piftl, Dompropst	—	—	1.487	2 ¹ / ₂
6	Die Widmung des P. T. Herrn Franz Sorčić, Dompropst, Noten-Nente Nr. 53.662, 247.272 à 1000 fl., Silber-Nente Nr. 183.296, 183.202, 677.559, 728.563 á 100 fl., zusammen pr.	2.400	—	—	—
7	Darlehen des Franz Korže, rückgezahlt pr.	—	—	525	—
8	Silber-Nente pr. 1850 fl., nach dem Course pr. 79 fl. 60 fr.	1.850	—	—	—
9	pr. 700 fl. " " " " 81 fl. 35 fr.	700	—	—	—
10	In die Sparcassa in Marburg gelegt	600	—	—	—
Summe der Empfänge		42.149	26	4.771	4 ¹ / ₂
II. Ausgaben:					
1	Für die Verpflegung der Zöglinge und des Hauspersonals	—	—	1.550	—
2	Für die Silber-Nente pr. 1850 fl. nach dem Course pr. 79 fl. 60 fr. gezahlt	—	—	1.472	60
3	Für die Silber-Nente pr. 700 fl. nach dem Course pr. 81 fl. 35 fr. gezahlt	—	—	569	45
4	Coupon-Daraufzahlung für diese Renten	—	—	8	45
5	Das rückgezahlte Darlehen des Franz Korže kommt in Abfall	525	—	—	—
6	Die Anlage in der Sparcassa in Marburg	—	—	600	—
7	Extabulations-Quittungen und Stempel	—	—	20	75
8	Expensar dem Rechtsfreunde für die Vertretung	—	—	129	38
9	Grabmonument dem Legatäre P. T. Herrn Anton Galuf	—	—	22	93
10	Der Rosa Koren das Vitalicium	—	—	100	80
11	Der Barbara Obros das Vitalicium	—	—	38	75
12	Abgaben für den Anton Galuf'schen Nachlaß	—	—	40	10
13	Die Percentualgebühr für das Franz Sorčić'sche Legat	—	—	199	60
14	Verschiedene Ausgaben	—	—	11	79
Summe der Ausgaben		525	—	4.764	60
Wird von der Empfangs-Summe pr.		42.149	26	4.771	4 ¹ / ₂
Die Ausgab-Summe abgezogen pr.		525	—	4.764	60
So ergibt sich mit 15. September 1884:					
a) Der Stand der Capitalien pr.		41.624	26	—	—
b) An Varschaft pr.		—	—	6	44 ¹ / ₂
Capitalien des Maximilianum:					
1. Privatschuldbriefe		8.424	fl. 26 fr.		
2. Staats-Schuldverschreibungen, steuerfrei.		5.000	fl. — fr.		
3. Staats-Schuldverschreibungen (Silber-Nente)		6.250	fl. — fr.		
4. " (Noten-Nente).		12.150	fl. — fr.		
5. Staatslose 1860		500	fl. — fr.		
6. Grundentlastungs-Obligationen		200	fl. — fr.		
7. Sparcassebüchl		9.100	fl. — fr.		
Zusammen obige		41.624	fl. 26 fr.		

R e c h n u n g

über die Empfänge und Ausgaben des f. b. Knaben-Seminars „Victorinum“ vom 15. September 1883 bis dahin 1884, d. i. vom Schuljahre 1883/84.

Post-Nr.		Capitalien		In Barem	
		fl.	fr.	fl.	fr.
I. Empfänge:					
A. Cassareß mit 15. September 1883.					
1	In Barem	—	—	—	—
2	Capitalien	34.686	93	—	—
B. Neue Empfänge.					
3	Interessen von Activ-Capitalien	—	—	1.448	52
4	Miethzins vom Victorinum-Hause	—	—	500	—
5	Pachtzins von einem Acker zu St. Johann am Draus-Felde	—	—	12	—
6	Legat der Anna Nedok in Sulzdorf	—	—	40	—
7	Theilbetrag des Franz Slomšek'schen Darlehens	—	—	150	—
8	Die Weinfestung des Weingartens in Polensak	—	—	50	—
Summe der Empfänge		34 686	93	2.200	52
II. Ausgaben:					
1	Deficit vom Jahre 1883	—	—	165	97 ¹ / ₂
2	Für die Verpflegung der Zöglinge und des Hauspersonals	—	—	1.550	—
3	Vitalicium der Schwester des sel. Pfarrers St. Bernavöl	—	—	60	—
4	" " Nichte " " " " " "	—	—	80	—
5	Für das Victorinum-Haus:				
	a) Hauszinssteuer 70 fl. 80 fr.				
	b) Bezirksumlage 34 fl. 30 fr.				
	c) Gemeindeumlage 14 fl. — fr.				
	d) Zinskreuzer 10 fl. — fr.			129	10
6	Aequivalentgebühr	—	—	46	25
7	Feuer-Affekuranz vom Victorinum-Hause	—	—	1	22
8	Expensar dem Rechtsfreunde	—	—	8	3
9	Der Darlehensbetrag des Fr. Slomšek kommt in Abfall.	150	—	—	—
10	Verschiedene Ausgaben	—	—	6	33
Summe der Ausgaben		150	—	2.046	90 ¹ / ₂
Wird von der Empfang-Summe pr.		34.686	93	2.200	52
Die Ausgab-Summe abgezogen pr.		150	—	2.046	90 ¹ / ₂
So ergibt sich mit 15. September 1884:					
	a) der Stand der Capitalien pr.	34.536	93	—	—
	b) an Varschaft pr.	—	—	153	61 ¹ / ₂

I. Capitalien des Victorinum.

1. Privatschuldbriefe 1.286 fl. 93 fr.
2. Staats-Schuldverschreibungen (Silber-Rente) 12.400 fl. — fr.
3. Staats-Schuldverschreibungen (Noten-Rente) 14.900 fl. — fr.
4. Staatslose vom Jahre 1860. 5.100 fl. — fr.
5. Grundentlastungs-Obligationen 750 fl. — fr.
6. Marburger Escompte-Bank 100 fl. — fr.

Zusammen obige 34.536 fl. 93 fr.

II. Realitäten des Victorinum.

1. Weingarten in der Colloß, Hl. Dreifaltigkeit bei Lichtenegg.
2. Weingarten in der Pfarre Hl. Maria in Polensak.
3. Weingarten in Allerheiligen.
4. Ein Acker in der Pfarre St. Johann am Draus-Felde.
5. Ein Haus in Marburg am Hauptplatz.

Anmerkung: Der von den Victorinum-Weingärten erzielte Ertrag ist zur Deckung der Bearbeitungskosten verwendet worden.

Marburg, am 6. October 1884.

Laurentius Herg,

Domcapitular.

Klassifikation

der Zöglinge des fürstbischöflichen Knabenseminars zu Marburg im II. Semester 1883/84.

Post-Nr.	Klasse	der Instituts-Zöglinge		Schüler-Anzahl	Locations-Nr.	Fortgang
		Name	Geburtsort			
1	II.	Šket Michael	Sauerbrunn	42	2	Vorzug
2	"	Žmave Johann	Kapellen bei Mann	42	1	Vorzug
3	III.	Belšak Stefan	Sauric	40	5	I.
4	"	Janžekovič Josef	Polensak	40	18	I.
5	"	Kozar Jakob	Neu	40	6	I.
6	"	Kukovič Johann	St. Lorenzen am Draufeld	40	7	I.
7	"	Štrakl Anton	St. Peter bei Radfersburg	40	1	Vorzug
8	"	Tertinek Mathias	Nemšnik	40	10	I.
9	IV.	Gregorec Panfraz	St. Veit bei Pettan	39	5	I.
10	"	Jodl Johann	St. Lorenzen in d. W.	39	19	I.
11	"	Kardinar Josef	Hl. Kreuz bei Luttenberg	39	3	I.
12	"	Konečnik Mar	Brachberg	39	18	I.
13	"	Medvešek Johann	Lichtenwald	39	4	I.
14	"	Mahorič Franz	Luttenberg	39	10	I.
15	"	Pilaj Alois	Luttenberg	39	17	I.
16	"	Podvinski Anton	Pisec	39	12	I.
17	"	Štebih Josef	Friedau	39	7	I.
18	"	Tominšek Franz	Oberburg	39	6	I.
19	"	Žilnik Michael	St. Georgen am Tabor	39	8	I.
20	"	Žolgar Johann	W.-Feistritz	39	1	Vorzug
21	V.	Cilenšek Alois	Sachsenfeld	36	5	I.
22	"	Korošak Barthl.	St. Georgen a. d. St.	36	28	II.
23	"	Menhard Jakob	Gams	36	8	I.
24	"	Ozmec Josef	Polstrau	36	6	I.
25	"	Pinterič Anton	St. Thomas b. Großsonntag	36	19	I.
26	"	Šket Gregor	Süßenberg	36	18	I.
27	"	Slekovec Alois	Hl. Kreuz bei Luttenberg	36	9	I.
28	"	Šteferl Jakob	Prihova	36	—	I.
29	"	Verbnjak Matthäus	St. Georgen a. d. St.	36	7	I.
30	"	Žmave Jakob	St. Georgen a. d. St.	36	2	Vorzug
31	VI.	Janežič Franz	Kapellen bei Mann	15	2	Vorzug
32	"	Klemenčič Franz	St. Georgen a. d. St.	15	5	I.
33	"	Kitner Ignaz	St. Paul bei Pragwald	15	4	I.
34	"	Veternik Anton	Gilli	15	7	I.
35	VII.	Medved Anton	Reichenburg	24	2	I.
36	"	Ogrizek Franz	Sauerbrunn	24	13	I.
37	"	Šuta Alois	St. Wolfgang b. W.	24	11	I.
38	"	Urban Alois	Wuchern	24	7	I.
39	"	Vreže Johann	St. Marein	24	4	I.
40	"	Zagajšek Josef	St. Martin b. W.	24	8	I.

XIII.

Cerkveni orglavec na deželi.

Zur Hebung und zur Belebung des Kirchengefanges auf dem Lande hat Herr Karl Tribnik, Kaplan in Tüchern eine Sammlung kirchlicher Melodien unter dem Titel „Cerkveni orglavec na deželi“, verfaßt, welche anmit den Wohlehrwürdigen Kirchenvorstellungen zur Anschaffung für ihre Kirchen empfohlen werden. Mit Hinweis auf das Schlußprotokoll der Pastoral-Conferenzen XXV. vom Jahre 1872, pag. 8 wird gestattet, diese Ausgabe aus der Kirchenkasse zu bestreiten und in die Kirchenrechnung aufzunehmen. Bisher ist von diesen Kirchen-Melodien das erste Heft erschienen und kann unmittelbar vom Verfasser, zugleich Verleger, bezogen werden. Preis des ersten Heftes ist 2 fl. ö. W.

XIV.

Missale Romanum cum missis propriis diocesis Lavantinae,

1884 bei Friedrich Pustet in Regensburg gedruckt, ist aus der katholischen Buchhandlung in Laibach, Domplatz Nr. 6, zu beziehen und wird selbes wegen seiner schönen Ausstattung und Vollständigkeit hiemit zur Abnahme empfohlen.

XV.

Diözesan-Nachrichten.

Investirt wurde als Domherr der hochwürldige Herr Johann Krizanič, Doktor der Theologie und Professor des Bibelftudiums A. T.

Installirt wurde als Pfarrer Herr Josef Kralj zu Maria in der Wüste.

Wieder angestellt wurde als Kaplan zu Schleiniz bei Marburg Herr Vincenz Baumann, gewesener Provisor zu Maria in der Wüste.

Uebersetzt wurden die Herren Kaplane Mathias Fideršek nach Hochenegg und Anton Lednik nach Sachsenfeld.

Gestorben sind: Herr Franz Jan, Kurat zu St. Anna in Preborje, am 7. Jänner, alt 40 Jahre; und Herr Karl Terjašek, Kaplan zu St. Martin an der Pat, am 24. Jänner, 61 Jahre alt.

J. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg

am 25. Jänner 1885.

Jakob Maximilian,

Fürstbischof.